



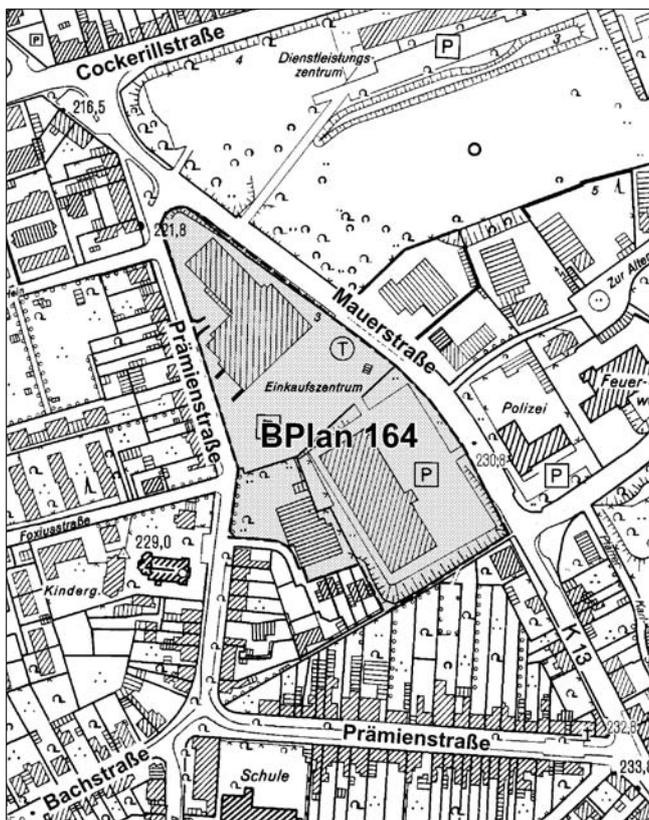
BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bauleitplanverfahren Nr. 164 „Mauerstraße / Prämienstraße“ im Stadtteil Stolberg - Münsterbusch

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 16.05.2017 einstimmig den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Mauerstraße / Prämienstraße“ für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet vom 29.01.2013 wird formal aufgehoben.“

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des aufgehobenen Bebauungsplanentwurfes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



© Katasteramt der StädteRegion Aachen / 749 / 2003

Die Öffentlichkeit wird hiermit über die Aufhebung dieses Bauleitplanverfahrens informiert.

Stolberg (Rhld.), den 06.06.2017

Der Bürgermeister
Dr. Tim Grüttemeier

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 16.05.2017

Der Rat der der Kupferstadt Stolberg hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496), § 52 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) für das Land Nordrhein Westfalen vom 17.12.2015 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712 /SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), in seiner Sitzung am 16.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Lösch-, Bergungs- und Sicherungsmaßnahmen ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer Stellungnahme eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt, welches nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung (einschließlich An- und Abfahrt) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten bzw. Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen sowie unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Objektarten. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen sind oder für die baurechtliche Anordnungen gelten, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objektarten oder Einrichtungen in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Kupferstadt Stolberg unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührenschildnerin / Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner ist die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des brandverhütungsschulpflichtigen Objektes sowie diejenige Person, die eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschildner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härte, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundungen und der Erlass von Gebühren nach den Vorschriften des KAG NRW.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) tritt am 01.Juni 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über bisherige Satzung vom 28.08.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 16.05.2017

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516 / SGV NRW 2023)

hier: Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 16.05.2017

Gem. den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516 / SGV NRW 2023) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut der anliegenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), die der Rat in seiner Sitzung am 16.05.2017 beschlossen hat, mit dem Wortlaut des gefassten Ratsbeschlusses übereinstimmt.

Gleichzeitig bestätige ich, dass beim Verfahren vor der Bekanntmachung dieser Satzung nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der vorgenannten Bekanntmachungsverordnung gehandelt wurde. Insbesondere wurde geprüft, ob die anliegende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Das Datum des Ratsbeschlusses ist in der Präambel dieser zur öffentlichen Bekanntmachung vorgesehene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) eingesetzt worden.

Stolberg (Rhld.), den 16.05.2017

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

Anlage 1 und 2 siehe nächste Seite

Gebührentarif

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 16.05.2017 gelten folgende Regelsätze:

Tarifstelle	Bezeichnung	Euro
1.	Durchführung einer Brandverhütungsschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung	
1.1.	Je angefangene Stunde pauschal, Brandschauer mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	57,74
1.2.	Je angefangene Stunde pauschal, Brandschauer gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	67,34
2.	Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand	
2.1.	Je angefangene halbe Stunde pauschal, Brandschauer mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	28,87
2.2.	Je angefangene halbe Stunde pauschal, Brandschauer gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	33,67
3.	Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des 6 Abs. 1 Satz 1	
3.1.	Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.	
4.	Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe b)	
4.1.	Schriftlich erteilte Stellungnahme je angefangene Stunde, Brandschauer gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	67,34
4.2.	Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Stunde, Brandschauer gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	67,34
4.3.	Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde, Brandschauer gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	67,34
5.	Fahrzeug, Kommandowagen je angefangene ¼ Stunde; (ab 01.01.2018 nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) bei Einsätzen der Feuerwehr)	

Aufstellung der Objektarten

für die Gebührenbemessung nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 16.05.2017.

Kennziffer	Objektart
1.	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1.	Krankenhäuser
1.2.	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
1.2.1.	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb
1.2.2.	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3.	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4.	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)
1.3.	Kindergärten, -tagestätten, -horte
1.4.	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern
2.	Übernachtungsbetriebe
2.1.	Beherbergungstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO
2.2.	Obdachlosenunterkünfte
2.3.	Notunterkünfte (für Asylbewerber u. a.)
2.4.	Campingplätze nach Campingplatz- und Wochenendplatzverordnung (CWVO)
2.5.	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO
3.	Versammlungsobjekte – Versammlungstätten nach SBauVO
3.1.1.	(unbesetzt)
3.1.2.	(unbesetzt)
3.1.3.	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.
3.1.4.	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen
3.1.5.	Versammlungsstätten im Freien mit Szeneflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.
3.2.	(unbesetzt)
3.3.	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szeneflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher
4.	Unterrichtsobjekte
4.1.	Schulen nach Schulbaurichtlinie (SchulBauRL)
4.2.	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)
5.	Hochhausobjekte
5.1.	Hochhäuser nach SBauVO

6.	Verkaufsobjekte
6.1.	Verkaufsstätten nach SBauVO
6.2.	(unbesetzt)
6.3.	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche
7.	Verwaltungsobjekte
7.1.	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3.000 qm Geschossfläche
8.	Ausstellungsobjekte
8.1.	Museen
8.2.	Messe- und Ausstellungsbauten
9.	Garagen
9.1.	Großgaragen nach SBauVO
9.2.	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10.	Gewerbeobjekte
10.1.	Gewerbeobjekte zur Herstellung Produktion
10.1.1.	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.2.	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm
10.1.3.	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm
10.1.4.	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.5.	(unbesetzt)
10.1.6.	(unbesetzt)
10.2.	Gewerbeobjekte zur Lagerung
10.2.1.	(unbesetzt)
10.2.2.	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche
10.2.3.	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche
10.2.4.	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche
10.2.5.	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche
10.2.6.	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche
10.2.7.	Hochregallager
10.3.	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500
10.3.1.	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
10.3.2.	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500
10.3.3.	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500
10.4.	Kraftwerke und Umspannwerke

11.	Sonderobjekte
11.1.	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2.000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden
11.3.	Kirchen und Gebetsstätten
11.4.	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5.	(unbesetzt)
11.6.	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7.	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *
11.8.	(unbesetzt)
11.9.	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *
11.10.	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
11.11.	Flughäfen
11.12.	Sonstige kritische Infrastrukturen *
11.13.	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *

*Einstufung der Brandschulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Ist eine in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführte Objektart Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einer vergleichbaren Objektart zugeordnet.

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Festsetzung des Verdienstaufalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496) und § 21 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz für das Land Nordrhein Westfalen vom 17.12.2015 (GV.NRW 2015, S. 886) in der z.Zt. gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 16.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalls für beruflich Selbstständige

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Kupferstadt Stolberg haben nach § 21 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Kupferstadt Stolberg entstanden ist, soweit der Einsatz oder die dienstliche Veranstaltung während der regelmäßigen Arbeitszeit stattgefunden hat.
- (2) Der Verdienstaufall für Selbstständige ist unter Vorlage von Nachweisen, individuell zu ermitteln.
- (3) Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.
- (4) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- (5) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalls besteht nicht, sofern ersichtlich ist, dass dem beruflich Selbstständigen keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

§ 2

Höhe der Entschädigung

- (1) Als Verdienstaufall erhalten die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Kupferstadt Stolberg eine Entschädigung. Der Regelstundensatz wird auf 9,00 € festgesetzt.

- (2) Darüber hinaus ist auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt in der Regel durch eine schriftliche Erklärung des Antragstellers unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der Angaben versichert wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale nach Absatz 2 wird auf 80,00 € pro Stunde festgesetzt.
- (4) Der tägliche Verdienstaufallersatz darf den achtfachen Stundensatz nach (1) und (3) nicht überschreiten.
- (5) Eine Ersatzzahlung entfällt, wenn ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (6) Wird Verdienstaufallersatz nicht geleistet und ist während der veranstaltungsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder von behinderten Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres notwendig, gilt:
Auf Antrag werden die nachgewiesenen Kosten mindestens in Höhe des Regelstundensatzes nach § 2 (1), jedoch höchstens acht Stunden täglich bis zu 15,00 € je angefangene Stunde erstattet.

§ 3

Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf die Erstattung des Verdienstaufalls ist schriftlich zu stellen.
- (2) Alle zur Berechnung des Verdienstaufalls notwendigen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung über den Ersatz des Verdienstaufalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Kupferstadt Stolberg tritt am 01. Juni 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 28.08.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung des Verdienstaufalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 16.05.2017

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516 / SGV NRW 2023)

hier: Erlass der Satzung über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 16.05.2017

Gem. den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516 / SGV NRW 2023) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut der anliegenden Satzung über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), die der Rat in seiner Sitzung am 16.05.2017 beschlossen hat, mit dem Wortlaut des gefassten Ratsbeschlusses übereinstimmt.

Gleichzeitig bestätige ich, dass beim Verfahren vor der Bekanntmachung dieser Satzung nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der vorgenannten Bekanntmachungsverordnung gehandelt wurde. Insbesondere wurde geprüft, ob die anliegende Satzung über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Das Datum des Ratsbeschlusses ist in der Präambel dieser zur öffentlichen Bekanntmachung vorgesehene Satzung über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) eingesetzt worden.

Stolberg (Rhld.), den 16.05.2017

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Entwicklungskonzept Talachse Innenstadt

EINLADUNG

zur Planungswerkstatt zur Umgestaltung des Willy-Brandt-Platzes

Der Willy-Brandt-Platz übernimmt durch seine Lage und die Anbindung an den ÖPNV zentrale Eingangs- und Verteilerfunktionen. In seiner heutigen Ausgestaltung ist er maßgeblich durch den motorisierten Verkehr geprägt. Die Zufahrt über die Zweifaller Straße zur Straße An der Krone durchschneidet den zentralen Platzbereich und überlagert in Zusammenspiel mit dem Angebot für den ruhenden Verkehr die wichtige Orientierungs- und Aufenthaltsfunktion. Dies bewirkt eine Trennung und Abwendung von der fußläufig erreichbaren Innenstadt und verhindert so u.a. die Anbindung des Burgcenters / Kaufland an die Einkaufs-Innenstadt über den Steinweg.

Für den ankommenden Besucher ist derzeit kaum erkennbar, dass er sich am südlichen Stadteingang befindet und von hier aus eine unmittelbare Anbindung an die Innenstadt mit Altstadt und Burg besteht.

Seiner Bedeutung entsprechend soll der Verkehrs- und Aufenthaltsraum Zweifaller Straße / Aachener Straße / Willy-Brandt-Platz, einschließlich des Umfeldes bis zum Heinrich-Böll-Platz, neu gestaltet werden.

Ziel ist es, für den ankommenden Besucher einen attraktiven Stadteingang, eine gute Orientierung und eine deutlich erkennbare Anbindung an die unmittelbar erreichbare Innenstadt mit Burg und historischer Altstadt zu schaffen. Unter Berücksichtigung der historischen Bausubstanz und der städtebaulichen Qualitäten sollen Bezüge zu vorhandenen Plätzen und historisch und touristisch bedeutsamen Bereichen entstehen.



Ende Mai 2017 wurden deshalb zwei qualifizierte Planungsbüros parallel beauftragt, Vorentwürfe für den Bereich zu erarbeiten um hochwertige städtebaulich / gestalterische Lösungsvorschläge zu finden.

Diese sollen nun der Öffentlichkeit vorgestellt und die Bürgerinnen und Bürger in den Planungsprozess einbezogen werden.

Die Kupferstadt Stolberg lädt alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich ein zur

**Planungswerkstatt
zur Umgestaltung des Willy-Brandt-Platzes
am Mittwoch, den 12. Juli 2017 um 18:30 Uhr
in den Ratssaal des Rathauses.**

Zunächst wird die Verwaltung die Vorentwürfe der beiden Büros vorstellen und ein erstes Meinungsbild zu den Lösungsvorschlägen einholen.

Im Anschluss daran haben Sie Gelegenheit Ihre eigenen Vorstellungen und Ideen in Arbeitsgruppen beizutragen, zu Papier zu bringen und mit uns zu diskutieren.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an: Renate.Geis@stolberg.de oder telefonisch unter 02402- 13345.

Ich freue mich auf eine rege Teilnahme und viele kreative Ideen.

Die Bekanntmachung der Einladung kann auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter

www.stolberg.de/aktuelle_Meldungen und auf der Internetseite zum Innenstadtkonzept unter www.stolberg.talachse-innenstadt.de eingesehen werden. Hier finden Sie auch weiterführende Informationen zum Innenstadtkonzept.

Stolberg (Rhld.), den 19.06.2017

i.V.

Tobias Röhm
Technischer Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im baurechtlichen Genehmigungsverfahren für die Dalli Werke GmbH & Co. KG, 52224 Stolberg

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
Az.: 00918-2016-01

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Dalli Werke GmbH & Co. KG beantragt gem. § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 in der derzeit gültigen Fassung die Erteilung einer Baugenehmigung zum Neubau eines Parkplatzes mit 201 Pkw-Stellplätzen für Mitarbeiter, 15 Besucherstellplätzen, 10 Zweiradstellplätzen sowie einem Busstellplatz vor dem vorhandenen Nordbau auf dem Grundstück in Stolberg, Zweifaller Str. 120, Gemarkung Stolberg, Flur 17, Flurstücke 78, 80, 101, 424, 426, 428, 430, 431, 432 und 435.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach § 1 i. V. m. der Anlage 1 Spalte 2 Nr. 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29.04.1992 in der derzeit gültigen Fassung mit der Folge, dass die Vorschriften des UVPG anzuwenden sind. Es wurde daher im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft, ob das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben in der Gesamtheit voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter haben wird. Die Auswirkungen sind auch aufgrund der isolierten Lage des Vorhabens und des nicht grenzüberschreitenden Charakters als gering zu bewerten.

Es besteht daher **keine** Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Stolberg (Rhld.), den 19.06.2017

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 20.06.2017 über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 16 „Liester Teil IV“ - 3. Änderung im Stolberger Stadtteil Liester

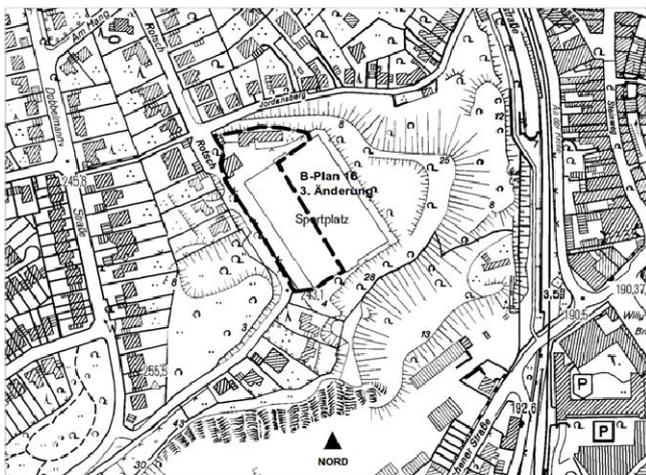
Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 16.05.2017 mehrheitlich die Einzelbeschlüsse zur Abwägung der Eingaben aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, bzw. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB gefasst.

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat daraufhin in gleicher Sitzung nachfolgenden Beschluss mit 38 Ja-Stimmen (BM, CDU, SPD, Linke, RM Emonds, RM Kunkel) und 4 Nein-Stimmen (B'90/Grüne, FDP) gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 16 „Liester Teil IV“ – 3. Änderung - wird gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.“

Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lage und ungefähre Umgrenzung des Plangebietes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor. Die genaue katastermäßige Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Liester Teil IV“ wird durch diesen selbst festgesetzt.



(© Katasteramt der StädteRegion Aachen/ 749 / 2003)

ohne Maßstab

© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Liester Teil IV“ - 3. Änderung – tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB [in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist] in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Liester Teil IV“ - 3. Änderung -, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird inkl. der Begründung sowie der Artenschutzbetrachtung und der Bodengutachten vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Kupferstadt Stolberg, Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, 5. Etage während den Besuchszeiten

**Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

und nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweise:

Hingewiesen wird auf:

1. Die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch einen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen;
2. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB; danach werden
 - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - c) ein nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs

nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind. Dies gilt jedoch nicht für die Verletzung von Vorschriften über das Genehmigungs- oder Satzungsverfahren und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW beim Zustandekommen der Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Die 3. Änderung überplant einen Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 16 „Liester Teil IV“ - 2. Änderung-. Mit Rechtskraft der 3. Änderung tritt der Bebauungsplan Nr. 16 - 2. Änderung - für diesen Teilbereich außer Kraft.

Der o.g. Bebauungsplan inkl. Begründung sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de eingesehen werden.

Stolberg (Rhld.), den 20.06.2017

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Kupferstadt Stolberg (Rhld.) wird in der Zeit vom **04.09. bis 08.09.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Erdgeschoss, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei erreichbar. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu

seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von Bediensteten der Gemeindeverwaltung bedient werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **04.09.2017 bis spätestens 08.09.2017, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Erdgeschoss, Zimmer 6, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 88 – Aachen II** – durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 03.09.2017**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 08.09.2017**) versäumt hat,
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22.09.2017, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten nur persönlich ausgehändigt oder zugesandt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den besonderen roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Stolberg (Rhld.), den 21.06.2017

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am **24. September 2017** findet die

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Kupferstadt Stolberg (Rhld.) gehört zum Wahlkreis 88 – Aachen II – und ist in 30 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08. – 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der GGS Grüntal, Grüntalstraße 9, 52222 Stolberg, wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand I:	Erdgeschoss, Zimmer 3
Briefwahlvorstand II:	Erdgeschoss, Zimmer 4
Briefwahlvorstand III:	1. Etage, Zimmer 12
Briefwahlvorstand IV:	1. Etage, Zimmer 13
Briefwahlvorstand V:	1. Etage, Zimmer 14
Briefwahlvorstand VI:	1. Etage, Zimmer 15

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- a) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern

sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-Druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. In folgenden Wahl-/Stimmbezirken wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt:

0201 Atsch II

In Stimmbezirken, in denen eine repräsentative Wahlstatistik stattfindet, werden Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen verwendet.

Stolberg (Rhld.), den 21.06.2017

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
Der BÜRGERMEISTER

Stolberg, 22.06.2017

EINLADUNG

zur Sitzung des Rates

Sitzungskennziffer: XVII / 24
Tag der Sitzung: Dienstag, 11.07.2017

Ort der Sitzung: 52222 Stolberg
Rathausstr. 11-13, Rathaus,
Ratssaal, I. OG, Altbau

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)

Dezernat I:

2. Wahl eines neuen zweiten stellvertretenden Bürgermeisters

3. Einführung und Verpflichtung des neuen zweiten stellvertretenden Bürgermeisters
4. Einführung Ratsinformationssystem ALLRIS; hier: Aktueller Sachstand
5. Informationsvorlage; hier: statistischer Jahresbericht 2016
6. Landesgleichstellungsgesetz NRW / Novellierung; hier: Informationsvorlage
7. Stadtentwicklungsgesellschaft; hier: Benennung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung
8. Seniorenwohn- und Sozialzentrum Betriebsführungs-GmbH; hier: Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016
9. Prüfung der faktischen Befreiung von der Aufstellungsverpflichtung eines Gesamtabschlusses nach § 116 Abs. 3 GO NRW zum 31.12.2013
10. Prüfung der faktischen Befreiung von der Aufstellungsverpflichtung eines Gesamtabschlusses nach § 116 Abs. 3 GO NRW zum 31.12.2014

Dezernat II:

11. Umstellung des Betriebssystems im Goethe-Gymnasium; hier: Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel
12. Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder in Kitas; hier: Ausschreibungsverfahren zur Ermittlung eines Trägers für den Bau und den Betrieb einer neuen Kita in der Spinnereistraße
13. Antrag des Jugendamtselternbeirates der Kupferstadt Stolberg auf einen Sitz mit beratender Funktion im Kinder- und Jugendausschuss

Dezernat III:

14. Bebauungsplan Nr. 169 „ehem. Propst-Grüberschule“; hier: Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB bzw. Behörden gem. § 4 (2) BauGB sowie Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB i.V.m. § 13a BauGB
15. Mittelbereitstellung Kehrmaschine 2017
16. Änderung der Entgeltordnung für das Bürgerhaus Münsterbusch

17. Parkhaus Hauptbahnhof;
hier: Überplanmäßige Mittelbereitstellung

Dezernat I bis III:

18. Entwurfsplanung Gesamtschule Breslauer Straße
19. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
20. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

Dezernat I:

1. regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbH;
hier: Verkauf eines Stammkapitalanteils an einer Beteiligungsgesellschaft

Dezernat III:

2. Klimaschutzmanager

Dezernat I bis III:

3. Krankentagestatistik der Kupferstadt Stolberg für das Jahr 2016
4. Grundstücksveräußerung Mauerstraße / Cocke-
rillstraße – Zinkoli Gelände
5. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
6. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

gez.

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.